

Stadt Blaubeuren

Alb-Donau-Kreis

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Blaubeuren hat am 10. Oktober 2023 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie des § 6a Straßenverkehrsgesetz (StVG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen und am 20. Oktober 2023 öffentlich bekannt gegeben:

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenpflicht

Die Stadt Blaubeuren erhebt in den Zeiten montags bis sonntags von 8 Uhr bis 18 Uhr für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und sonstigen für öffentliches Parken geöffneten städtischen Flächen, in denen Parken nur mit Parkschein zulässig ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebührenpflicht besteht ausnahmsweise nicht, soweit durch eine gesetzliche Regelung oder diese Satzung Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

§ 2

Parkquartiere und Gebührensätze

- (1) Für das Stadtgebiet werden die Parkzonen „Zone 1 Altstadt“ und „Zone 2 An der Altstadt“ festgelegt. Ihre Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage zur Satzung beigefügten Plan. Die „Zone 1 Altstadt“ umfasst dabei insbesondere die Aachgasse, Adlergasse, Baiergasse, Gerbergasse, Hirschgasse, Karlstraße 1-23, Kirchplatz, Klosterstraße 6-23 mit Parkplatz Rossmarkt, Küfergasse, Lindenstraße, Mauergasse, Metzgergasse, Oberamteigasse, Pfarrstraße, Rittergasse und Ziegelgasse.
- (2) Innerhalb der „Zone 1 Altstadt“ können für die Parkgarage Krone eigene abweichende Parkgebühren festgelegt werden.
- (3) Die „Zone 2 An der Altstadt“ umfasst insbesondere die Alberstraße, Auf dem Graben, Dodelweg, die Mauergasse im Bereich von auf dem Graben bis Gebäude Nr.6, den Parkplatz Bleichtürmle sowie den Schulparkplatz am Joachim-Hahn-Gymnasium.
- (4) Die für das Parken in der „Zone 1 Altstadt“ entrichtete Gebühr berechtigt zum Parken in der „Zone 1 Altstadt“, sowie in der „Zone 2 An der Altstadt“.

- (5) Die für das Parken in der „Tiefgarage Krone“ entrichtete Gebühr berechtigt zum Parken in der „Tiefgarage Krone“, in der „Zone 1 Altstadt“, sowie in der „Zone 2 An der Altstadt“.
- (6) Die für das Parken in der „Zone 2 An der Altstadt“ entrichtete Gebühr berechtigt nur zum Parken in der „Zone 2 An der Altstadt“, nicht zum Parken in der „Zone 1 Altstadt“ und nicht zum Parken in der Tiefgarage Krone.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Parkgebühr in der „Zone 1 Altstadt“ mit der Tiefgarage Krone wird auf 0,10 Euro je angefangenen 2 Minuten bei einer Höchstparkdauer von 2 Stunden festgesetzt.

Die Jahresgebühr für die „Zone 1 Altstadt“ beträgt 190 Euro.

Die Jahresgebühr für die Tiefgarage Krone beträgt 240 Euro.
- (2) Die Parkgebühr in der „Zone 2 An der Altstadt“ wird auf 0,10 Euro je angefangenen 4 Minuten und einem Tageshöchstsatz je Kalendertag in Höhe 8 Euro festgesetzt. Eine Höchstparkdauer ist nicht vorgesehen. Die Gebühren in der „Zone 2 An der Altstadt“ betragen 120 Euro für das Jahresticket, 35 Euro für das Monatsticket und 20 Euro für das Wochenticket.

§ 4 Gebührenfreiheit

Elektrofahrzeuge dürfen an allen entsprechend gekennzeichneten öffentlichen E – Ladesäulen während des Ladevorgangs parkgebührenfrei abgestellt werden.

§ 5 Übergangsregelung bei Gebührenänderungen

Solange Parkscheinautomaten mit einem abweichenden Gebührensatz aufgestellt sind, ist die auf dem einzelnen Parkscheinautomaten angegebene Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührenschildner, Entstehung, Fälligkeit

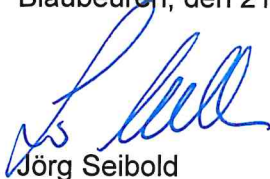
- (1) Gebührenschildner ist der tatsächliche Nutzer der Parkfläche.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der tatsächlichen Nutzung und wird sofort zur Zahlung im Voraus fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Blaubeuren, den 21.10.2023



Jörg Seibold
Bürgermeister

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils fest gesetzten Höhe.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.